

**Anlage 2:** zur Vorlage Nr. B 15/0644  
Sitzung des Umweltausschusses am 20.01.2016

**Betreff:** Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt

**Hier:** Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Privaten

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.1	Einwendung Punkt 1, E-Mail vom 25.03.2015	Mit Freude habe ich durch meinen Nachbarn vernommen, dass Norderstedt wieder eine Baumschutzsatzung bekommen soll. Da der Großteil der Bevölkerung nur lästiges Laub oder Allergenproduzenten in Bäumen sieht, bin ich froh, dass die Stadt ihre Bürger zur Einsicht zwingt.	<u>Zu Punkt 1.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
1.2		Problematisch finde ich, dass in der ausliegenden Fassung nur der Umfang des Einzelbaumes gemessen wird, aber beispielsweise geschlossene Bestände von Jungaufwuchs von Gehölzen nicht geschützt sind.	<u>Zu Punkt 1.2</u> Für geschlossene Bestände von Jungaufwuchs von Gehölzen wird ggf. bezüglich einer ggf. bestehenden Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG) eine Einzelfallprüfung erforderlich. Somit sind diese Bestände über das Landeswaldgesetz geschützt.			X	
1.3		Außerdem würde ich mir Empfehlungen bei den Ersatzpflanzungen wünschen was die Baumarteneignung am jeweiligen Standort betrifft. In Norderstedt sind etliche Gebiete mit sehr hoch anstehendem Grundwasser, die Pflanzempfehlungen gehen darauf noch zu wenig ein. Dadurch sind viele Bäume zu früh krank oder geschwächt.	<u>Zu Punkt 1.3</u> Die Baumarten für Ersatzpflanzungen sind immer im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der am Ort der Ersatzpflanzung vorherrschenden Standortverhältnisse zu bestimmen. Eine generelle Empfehlung bei den Ersatzpflanzungen ist deshalb nicht zielführend.			X	
1.4		Ansonsten: Danke fürs weiter kämpfen für die Bäume unserer	<u>Zu Punkt 1.4</u> Der Dank wird zur Kenntnis				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
2.1	Einwendung Punkt 2, Schreiben vom 25.03.2015	Stadt! Der Erlass einer Baumschutzsatzung ist heute wichtiger denn je. Der Bestand der wertvollen alten Bäume sollte unbedingt geschützt werden.	<u>Zu Punkt 2.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
2.2		Durch die zunehmende Bebauung bisher grüner Flächen ist der Druck auf den bestehenden Baumbestand enorm gewachsen. Es besteht die Gefahr, dass Norderstedt bald nicht mehr die Stadt im Grünen ist. Viele Bürger/Innen sind auch gerade wegen der grünen Umgebung nach Norderstedt gezogen.	<u>Zu Punkt 2.2</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausweisung neuer Bauflächen wird stets der nachhaltige Schutz des bestehenden Baumbestandes angestrebt.				X
2.3		Der alte Baumbestand ist wichtig für das Klima und die Umwelt. Die Bäume unterstützen die Reinhaltung der Luft, denn durch den zunehmenden Autoverkehr in Norderstedt und die steigenden Flugbewegungen über Norderstedt entsteht immer mehr Feinstaub. Deshalb sollte durch die Satzung die Erhaltung und Pflege der Bäume gewährleistet werden.	<u>Zu Punkt 2.3</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
2.4		Die Untere Naturschutzbehörde und das Landesnaturschutzgesetz allein können keinen wirksamen Baumschutz gewährleisten.	<u>Zu Punkt 2.4</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
2.5		Das sind die Gründe, mich an Sie zu wenden und an die gewählten politischen Vertreter mit der Bitte, den wertvollen Baumbestand unter Schutz zu stellen.	<u>Zu Punkt 2.5</u> Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.				X
3.1	Einwendung Punkt 3, E-Mail vom 29.03.2015 mit beigefügtem Schreiben vom 25.03.2015	Hiermit übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf der Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt. Ich begrüße ausdrücklich die Erlassung einer Baumschutzsatzung. Zusammengefasst bin ich folgender Meinung: Eine Baumschutzsatzung für Norderstedt ist dringend notwendig, auch aus Gründen des Klimaschutzes! Es ist dringend geboten, so viele Bäume in der Stadt als irgend möglich zu erhalten und weitere wo immer möglich anzupflanzen. Gerade die sogenannten „schnell wachsenden“ Baumarten sind dabei aus Klimaschutzgründen wichtig! Die Ausnahmeregelungen für Nadelbäume sind willkürlich und daher zu streichen; die Nadelbäume tragen wie Laubbäume zum Klimaschutz bei. Ich begründe diese Statements	<u>Zu Punkt 3.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
3.2			<u>Zu Punkt 3.2</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
3.3		<p>detailliert in der beigefügten Stellungnahme insbesondere in Hinblick auf den Klimaschutz.</p> <p>Begründung:                      Allgemeine Anmerkungen zur Einordnung einer Baumschutzsatzung in den Politikbereich „Klimaschutz“:                      Die Stadt Norderstedt ist als nachhaltig gegen den Klimawandel Eintretende Stadt seit 1995 Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte und hat sich zu einer Minderung der gesamtstädtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10 % alle 5 Jahre verpflichtet. Seit Januar 2014 ist Norderstedt Pilotkommune im Rahmen des Projekts „B.A.U.M. - Zukunftsfonds – Pilotprojekt in drei Kommunen“. Gesucht werden dabei Maßnahmen für mehr Energieeffizienz. Die bisherigen Bemühungen konzentrieren sich auf Energieeinsparungen im Bereich technischer Aktivitäten, wie optimale Wärmedämmung von Gebäuden, den Einsatz erneuerbarer Energien und moderner Haustechnik.                      Schon seit Gründung der Stadt Norderstedt wird auf eine gute</p>	<p>Zu Punkt 3.3                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Durchgrünung der Wohngebiete und der Feldmark als wichtiger Bestandteil der Wohn- und Lebensqualität Wert gelegt. Von der Stadt wird die Notwendigkeit gesehen, bei der Pflege und Entwicklung des Stadtgrüns den besonderen Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, auch CO<sub>2</sub> über die Biosphäre, also im Stadtgrün zu binden, und somit die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Luft zu verringern, wird in Norderstedt bisher allerdings nur unzureichend wahr genommen.                      Dabei ist mit solchen Maßnahmen keine Zeit mehr zu verlieren, denn die Zeit drängt.                      Nach Weizsäcker et al. bleibt bis etwa 2040 Zeit, die CO<sub>2</sub> Emissionen soweit zu reduzieren, dass die globale Erwärmung unter 2 °C bleibt.                      Der Synthesebericht des fünften Weltklimaberichtes zeigt zahlreiche Lösungswege auf, um die globale Erwärmung des Klimas zu begrenzen und einen Anstieg der globalen Mitteltemperatur von mehr als 2 °C gegenüber dem vorindustriellen</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3.4		<p>Zeitalter zu verhindern. Dazu müssten die Treibhausgasemissionen bis Mitte des Jahrhunderts deutlich reduziert werden: um mindestens 40 bis 70 Prozent gegenüber 2010. Ziel der deutschen Klimapolitik ist es, bis 2020 die Emissionen von Treibhausgasen um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 senken und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent. Danach stehen nur noch höchstens 35 Jahre zur Erreichung des Zieles der CO<sub>2</sub>-Reduktion zur Verfügung!</p> <p>Was haben die Baumschutzsatzung und der Klimawandel mit einander zu tun?</p> <p>Der Baumschutz ist ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Luft. Mit dem Baumschutz kann die Stadt Norderstedt ihre Bemühungen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion verstärken. Die Baumschutzsatzung gibt die Handhabe dafür.</p> <p>Zu den schützenswerten Bäumen gehören die Bäume im öffentlichen Raum, in Parks, in kommunalen Wäldern, an Straßen, aber auch die Bäume auf privaten Grundstücken</p>					X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
3.5		<p>wie Gärten und Firmengelände. Bereits heute sind Parks, Wälder und Gärten als Kohlenstoffspeicher vielfach Teil kommunaler Klimaschutzprogramme</p> <p>In welcher Größenordnung tragen die Bäume zur CO<sub>2</sub>-Reduktion bei? Bäume entziehen der Atmosphäre wegen ihres Holzwachstums das Treibhausgas CO<sub>2</sub>. Sie speichern langfristig Kohlenstoff in ihrer Biomasse, aber auch im Totholz und im Mineralboden wird CO<sub>2</sub> gespeichert. Wälder sind neben Mooren eines der effizientesten Ökosysteme zur Bindung von Kohlenstoff.</p> <p>Wie viel Kohlenstoff die Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer speichern, kann mit einfachen Kennzahlen ermittelt werden. So wird schnell und unkompliziert dargestellt, in welchem Umfang ein Baum oder ein Waldbestand einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Leistung eines Baumes zum Klimaschutz wurde - basierend auf wissenschaftlichen Untersuchungen - vom bayerischen LWF ermittelt. Die angegebenen Werte beziehen sich</p>	<p>Zu Punkt 3.5                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>auf Waldbäume; für Park- oder Gartenbäume stellen die Angaben untere Grenzen dar, weil Nicht-Waldbäume aufgrund der Solitärstellung und der damit oft besser ausgeprägten Kronen und Wurzeln meist eine höhere Speicherleistung erzielen. Hier seien nur zwei Beispiele gegeben, um die Speicherkapazität von Nadelbäumen zu illustrieren:</p> <p>Beispiel 1: Eine Fichte mit einer Höhe von 25 m und einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von 45 cm liegt im Wertebereich zwischen 1.800 und 2.500 kg CO<sub>2</sub>-Einheiten.</p> <p>Beispiel 2: Für einen Kiefernbestand mit 250 Vorratsfestmetern und einem Alter von 70 Jahren wird eine CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von 350 Tonnen CO<sub>2</sub> angegeben.</p> <p>Zum Vergleich: Der international angestrebte für das Klima "noch verträgliche" Kohlenstoffdioxid-Ausstoß ist 2,5 Tonnen CO<sub>2</sub> - eq pro Kopf und Jahr. Der durchschnittliche Fußabdruck eines Deutschen inklusive der Treibhausgase liegt bei etwa 11 Tonnen CO<sub>2</sub> - eq pro Kopf und Jahr</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3.6		<p>Wie sehen andere Kommunen die Funktion der Bäume in Bezug auf den Klimawandel und die Wohnqualität der Kommune?                      Andere Kommunen haben diesen Weg der Nachhaltigkeit in Bezug auf Baumschutz, Parks, Wälder bereits eingeschlagen! Deren Nachhaltigkeitskonzepte könnten Vorbild für Norderstedt sein.                      Beispielsweise wird im Gutachten zum Integrierten Klimaschutzkonzept 2010 der Stadt Potsdam unter Punkt 10 das „Handlungsfeld Landschafts- und Umweltplanung“ ausgeführt:                      „Eine für die Landschaftsplanung gänzlich neue Aufgabenstellung, die in Verbindung mit anderen Arbeitsbereichen (Stadtplanung, Land- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehrswesen) zu bearbeiten ist, ergibt sich aus der Befassung mit dem Thema „Vermeidungsstrategien“, also der Prüfung von Möglichkeiten, ungünstige Klimafolgen zu verhindern, zu vermeiden oder zu mildern. Von diesen Bemühungen, die sich aus der Devise „Global denken, lokal handeln“ ableiten und</p>	<p><u>Zu Punkt 3.6</u>                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>bis zu konkreten Maßnahmen weiterführen lassen, sind auf der begrenzten Fläche einer Stadt wie Potsdam in der globalen Bilanz keine gewaltigen Effekte zu erwarten. Diese Bestrebungen sind trotzdem sehr wichtig, weil sie – wenn überall umgesetzt – eben doch bedeutsame Effekte und darüber hinaus einen didaktischen Wert als Vorbild haben können.“</p> <p>„Als primäre Schlüsselmaßnahme im Sinne des genannten übergeordneten Leitbilds wurde für Potsdam die Erhöhung der Vegetationsbedeckung, rationell messbar und kontrollierbar sowie gut darstellbar in Form der vorgeschlagenen Maßzahl Grünvolumenzahl „GVZ“ vorgesehen. Die Steigerung des Grünvolumens, hat sowohl für die unbesiedelten, wie für die besiedelten Bereiche jeweils unterschiedliche Funktionen und Vorzüge. Sie bedeutet eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>- Speicherung in Vegetation, einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft (Stabilisierung des Wasserkreislaufes; u. a. mit Auswirkungen auf das Grundwasser),</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>ein vermehrtes Potential an (nachhaltig zu gewinnender, nutzbarer) Biomasse, die fossile Brennstoffe substituieren kann, eine Erhöhung von Verdunstung und eine Temperaturverringeringung insbesondere auch im innerstädtischen Bereich, welche in extremen Klimaphasen zu einer fühlbaren Entlastung der Bevölkerung beiträgt. Die Verbesserung des Lebensumfeldes der Stadtbevölkerung unter veränderten und stärker belastenden Klimabedingungen muss sehr viel stärker beachtet und teilweise neu konzipiert werden, wenn man diese Aufgabe mit früheren Zeiten vergleicht. Vegetationsflächen, insbesondere Bäume, haben dabei einen sehr viel höheren Stellenwert als früher. Ihre Erhaltung ist schwieriger, weil die ohnehin ungünstigen Standortbedingungen in der Stadt noch problematischer werden."</p>					
3.7		<p>Bewertung einzelner Paragraphen im Entwurf:                      Der Entwurf liefert in der jetzigen Fassung zu viele Möglichkeiten, den</p>	<p><u>Zu Punkt 3.7</u>                      Beim Erlass von Baumschätzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Baumschutz zu umgehen und zu unterlaufen. Diese Möglichkeiten müssen abgestellt werden.</p> <p>Zu § 3:                      Die Ausnahmeregelungen gehen viel zu weit. Nach dem oben über den Klimawandel und die Möglichkeiten zur Reduktion von CO<sub>2</sub> Gesagten brauchen wir alle erwachsenen Bäume, um dem Klimawandel zu begegnen. Die Absätze d), e) und f) in § 3 sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p>				
3.8	<p>Auch die auf Kleingartengelände wachsenden Bäume, insbesondere alte Obstbäume, sind schützenswerte Bäume und sollten nur aus zwingenden Gründen über eine Genehmigung gefällt werden dürfen.</p>	<p>Zu Punkt 3.8                      Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom</p>	<p>Zu Punkt 3.8                      Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3.9		<p>Nach § 3 (2) f sollen alle Baumarten, die zu der Gruppe der Birken, Pappeln, Weiden und Nadelbäumen zählen, nicht geschützt werden; das sind 21 Baumarten (!), nämlich Moorbirke, Weißbirke, Schwarzpappel, Silberpappel, Zitterpappel, Saalweide, Silberweide, Trauerweide; Douglasie, Eibe, Fichte, Schwarzkiefer, Waldkiefer, Weymouthskiefer, Zirbelkiefer, Lärche, Bergkiefer, Libanonzeder, Rottanne, Weißtanne, Zypresse!                      Einige davon sind sogenannte „schnell wachsende“ Arten, schnell im Vergleich zu Eichen vielleicht, aber</p>	<p>17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p> <p>Zu Punkt 3.9</p> <p>Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. ie Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
3.10		<p>es dauert doch auch bei denen Jahrzehnte, bis sie ein ausgewachsener Baum sind! Mit Hinblick auf den Klimawandel muss man die „schnell wachsenden“ Bäume – anders als bisher - in neuem Licht sehen: Sie können am schnellsten CO<sub>2</sub> binden! Daraus folgt, dass man diese Bäume besonders beachten, schützen und – wo immer möglich - neu anpflanzen muss, ganz im Gegensatz zu dem Entwurf der Baumschutzsatzung!</p> <p>Wie oben beschrieben sind die Nadelbäume wie die Laubbäume große CO<sub>2</sub>-Speicher. Ein Vergleich zeigt, dass sie in der Speicherung von CO<sub>2</sub> den Laubbäumen (als Einzelbäume) nicht nachstehen, wie die folgenden Werte zeigen:                      Fichte: 25 m hoch, 40 cm BHD: 1500 – 2500 kg,                      Kiefer: 25 m hoch, 40 cm BHD: 1300 – 2100 kg,                      Buche: 25 m hoch, 40 cm BHD: 1500 – 2500 kg,                      Eiche: 25 m hoch, 40 cm BHD: 2000 – 3200 kg.                      Den Fichten gleichgestellt sind Tannen und Douglasien; den Eichen</p>	<p>dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
3.11		<p>gleichgestellt sind Esche, Ulme und Robinie; den Buchen gleichgestellt sind Kirsche, Linde und Kastanie. Ein alter, gesunder und großer Baum (Wuchshöhe über 20 Meter) kann problemlos die Menge Sauerstoff freisetzen, die 10 Menschen zum Atmen benötigen.                      Das Fazit dieser Betrachtungen ist, dass die Nadelbäume eine Gleichbehandlung mit den Laubbäumen erfahren müssen.</p> <p>Zu § 9:                      Wer nach Absatz (1) b einen Baum entfernt, zerstört o.ä. kann nach der derzeitigen Formulierung viel zu billig davon kommen, wenn er lediglich eine Ersatzpflanzung vornehmen oder eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe von Absatz (6) leisten muss.                      Die Tatbestände von (1) a) und (1) b) dürfen nicht nach denselben Maßstäben behandelt werden. Der Tatbestand nach (1) b muss in einer Weise strafbewehrt werden, dass davon eine abschreckende Wirkung ausgeht. Die derzeitige Formulierung verlockt geradezu zu unerlaubtem Fällen von Bäumen; sie steht im</p>	<p>auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingärtenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p>				
			<p>Zu Punkt 3.11                      § 9 des Entwurfs der Baumschutzsatzung legt den Umfang der Ersatzpflanzung fest. Der Tatbestand nach § 9 Abs. 1 b) stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1a) dar und kann gemäß § 11 Abs. 2 mit einer entsprechenden Geldbuße geahndet werden. Die Anregung findet sich bereits im Entwurf der Baumschutzsatzung.</p>	X			



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.1	Einwendung Punkt 4, E-Mail vom 14.04.2015	<p>Widerspruch zu den in § 1 genannten Schutzziele! Solche Vergehen müssten analog zu § 11 (2) mit abschreckenden Geldbußen geahndet werden.</p> <p>Als Bürger dieser Stadt möchte ich auf jeden Fall die Dringlichkeit des Erlasses einer Baumschutzsatzung bekräftigen. Zu den Details werden wohl sehr viel kompetentere Menschen und Organisationen als ich Ergänzungen, Anmerkungen oder Änderungswünsche beitragen.</p>	<p>Zu Punkt 4.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
4.2		<p>Baumschutz wie auch insgesamt Schutz der Natur sollten für die Stadt Norderstedt und die Bürger eine sehr hohe Priorität haben. Und hier geht es nicht nur um grüne Rasenflächen und ein paar schützenswerte Bäume, sondern um den Erhalt und/oder die Wiederherstellung ökologischer Einheiten in dieser Stadt. Dazu gehören auch die privaten Flächen und Gärten. Sehr viel umfangreicher als bisher muss angeregt werden, wie denn Wohnen, Freizeit und Natur zu einer förderlichen Einheit zusammen gebracht werden können. Es darf dabei nicht aus dem Auge verloren werden, dass ohne die Regeneration</p>	<p>Zu Punkt 4.2 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
4.3		durch "Grün" im Sinne von CO <sub>2</sub> -Minderung, Feinstaubreduzierung und Lebensraum für eine breite Vielfalt für Flora und Fauna gerade in der Stadt das Leben immer weniger lebenswert sein wird. Mit einem herzlichen Gruß und dem Wunsch nach inhaltlicher Diskussion in den Gremien und einer SACHBEZOGENEN Entscheidung in der Stadtvertretung.					X
5.1	Einwendung Punkt 5, Schreiben vom 15.04.2015	<b>Baumschutz im Siedlungsraum ist eine grundsätzliche kommunale Aufgabe – und zwar nicht nur mit Wirkung für den öffentlichen Raum, sondern auch mit Steuerungsfunktion für in privater Hand befindliche Flächen.</b>  Bäume im Siedlungsraum sind nicht nur ökologisch wichtige Komponenten, sondern zur Ortsbildgliederung und –pflege von hoher ästhetischer Bedeutung .Sie sind für das Wohlbefinden von Einwohnern und Besuchern unverzichtbar. Von tragender Bedeutung ist die Wertigkeit der zu schützenden Bäume zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege	Zu Punkt 4.3 Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen.  Zu Punkt 5.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>des Ortsbildes. (Diese Formulierung umfasst weitere Funktionen wie Sicherung des „Naturerlebnisses“ und der „Naherholung“.)                      Insbesondere in Siedlungsgebieten trägt der Baumbestand zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas erheblich bei, so in Form von Staubbindung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Abkühlung an heißen Tagen. Im Zuge des Klimawandels steigt die Bedeutung um Bäume zu schützen und zu erhalten.                      Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist eine Beschränkung der Grünkultur auf den öffentlichen Raum, also Straßen, Wege, Plätze, Parks usw., absolut unzureichend so dass zur Wahrung eines wirkungsvollen Baumbestands auch private Grundstücksflächen mit einbezogen werden müssen.                      Festsetzungen in Bebauungsplänen reichen hierfür nicht aus.                      Das meist obligatorische Ausgleichspflanzungsgebot kann gewachsene Grünstrukturen realistischer weise zunächst nicht ersetzen. Und auch der Verlust sehr</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.2		<p>alter, stattlicher Einzelbäume ist durch eine Pflanzung selbst vieler tabellarisch ermittelter Junggehölze faktisch nicht ausgleichbar.</p> <p><b>Zielbestimmung.</b>                      Eine Baumschutzsatzung sollte als Ziel (Leitbild) eine hohe Durchgrünung des Siedlungsbereichs mit größeren, heimischen, standortgemäßen und im Habitus ästhetisch ansprechenden Bäumen anführen, die in Relation zur städtebaulichen Situation (Verdichtungsgrad, Grundstücksgrößen) zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. Dies ist umso dringender, je weiter die Verstärkung fort schreitet. So verliert die Stadt mit den Neubauflächen im Garstedter Dreieck, im Planungsgebiet Mühlenweg/Harckesheide und Frederikspark bedeutende freie Grünflächen. Aber auch die extreme Nachverdichtung wirkt sich auf Umwelt und Klima im Stadtgebiet aus.</p>	<p>Zu Punkt 5.2                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
5.3		<p><b>Baumschutz im Landesnaturschutzgesetz ist unklar und unbestimmt.</b></p>	<p>Zu Punkt 5.3                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Der Verzicht auf eine Satzung und damit das alleinige Wirken der Regelungen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes haben nachteilige Auswirkungen auf den Schutz von Bäumen und sind sogar bürgerunfreundlicher. Ohne Satzung besteht eine große Unklarheit, bei welchen Vorgängen und unter welchen Bedingungen Bäume gefällt werden können. Die Naturschutzgesetze schreiben zwar klare Zeiträume vor, in denen Fällungen generell möglich sind, aber die im Gesetz als geschützt geltenden ortsprägenden und landschaftsbestimmenden Bäume werden weder beschrieben, noch gibt es dafür konkrete Bestimmungen. Letztendlich liegt alles im Ermessen der Sachbearbeiter. Regelungen zum Artenschutz, Biotopschutz und zu fachlich korrektem Vorgehen, die beachtet werden müssen, bleiben so für den Uneingeweihten, selbst für städtische Mitarbeiter oder Baumpflegefirmen oft unklar und nicht nachvollziehbar. Das ist nicht im Interesse der Bürger und auch nicht</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>im Interesse der Stadt.                      Weitere Nachteile: Das Landesnaturschutzgesetz bezieht das zur Sicherung der Bäume notwendige Umfeld wie den Wurzelraum und eine unbeschädigte Baumkrone gar nicht mit ein.                      Fachliche Normen und Richtlinien zum praktischen Baumschutz bei Baumaßnahmen und Verlegungen von Leitungen, wie die DIN 18920, RAS LG 4 usw. haben ihre Rechtsverbindlichkeit bezüglich ihrer Anwendung verloren und sind nicht mehr durchsetzbar. Der vorhandene Baumbestand, insbesondere im öffentlichen Raum, kann dadurch erheblich und auf Dauer geschädigt werden. Die Lebenserwartung dieser Bäume verringert sich durch vermeidbare Schäden an Wurzeln oder Kronenästen erheblich. Das hat schließlich insgesamt negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden in der Stadt, denn Bäume haben eine große Wirkung auf die physische und psychische Gesundheit des Menschen.</p>					
5.4		<b>Eine Baumschutzsatzung sorgt für Klarheit</b>	Zu Punkt 5.4 Die Aussagen werden zur Kenntnis				<b>X</b>

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Die im §1 Schutzzweck genannten Kriterien zum Zweck der Satzung sind deutlich genug , um Baumschutz als Aufgabe und Pflicht der Kommune und seiner Bürger zu betrachten. Die Satzung bietet im Gegensatz zu den Naturgesetzen klar verständliche Regelungen für jeden Bürger und ist ein für jeden anwendbares Instrument zu Fragen der Baumfällung oder zum Rückschnitt	genommen.				
5.5		Bis auf wenige Ausnahmen (s. Satzungsentwurf § 3) sind Bäume ab 80cm Stammumfang geschützt. Dies trifft sowohl für Bäume auf Privatgrundstücken als auch auf öffentlichen Grundstücken zu	<u>Zu Punkt 5.5</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
5.6		Im § 4 Verbote werden baumschädigende Handlungen deutlich aufgeführt. Wichtig sind auch die Angaben zum Schutz des Kronentraufbereiches und Eingriffe in den Kronenbereich	<u>Zu Punkt 5.6</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
5.7		Im § 5 Zulässige Handlungen ist abweichend vom ursprünglichem Satzungsentwurf der Satz (1)b): die durch einen fachlich qualifizierten Baumpfleger der Stadt Norderstedt veranlassten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt	<u>Zu Punkt 5.7</u> Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 eine erste Lesung zum Thema "Baumschutzsatzung" durchgeführt. In der Sitzung wurde der folgende Antrag gestellt:			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Norderstedt eingefügt worden. Dieser Satz sollte unbedingt wieder gestrichen werden, denn hiermit verfestigt sich die Meinung beim Bürger, dass die Stadt sich Sonderbefugnisse verschafft. So ist nicht von der Hand zu weisen, das Baumpflegefirmen oder Landschaftsgärtner gleiche Privilegien auf Privatgrundstücken beanspruchen. Die Angaben im § 5 Abs.(1) a und e reichen z.B. für das Betriebsamt für Arbeiten an den Bäumen zur Sicherung des öffentlichen Raumes ( Totholzbesseitigung, Lichtraumprofil herstellen usw.) völlig aus.</p>	<p>„Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs soll bezüglich der Formulierung (Auszug) „die durch eine zuständige städtische Dienststelle“ präzisiert werden.  Der Passus wurde von der Verwaltung überarbeitet. Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs lautet nun:  „die durch einen fachlich qualifizierten Baumpfleger der Stadt Norderstedt veranlasseten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt.“  Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich durch den Fachingenieur Baumpflege des Amtes 70 veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt als zulässige Handlung im Sinne des § 5 Absatz 1b angesehen werden.  Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2015 den vorgelegten Entwurf zur Baumschutzsatzung in der vorgelegten Textfassung beschlossen.</p>				



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.8		<p>Im § 6 <i>Ausnahmen</i> gibt es Regelungen, die im Einzelfall behandelt und entschieden werden. Diese Entscheidungen müssen fachlich korrekt abgearbeitet und ausführlich begründet werden. Von dem Sachbearbeiter der Stadt werden dabei profunde Kenntnisse und situationsbezogenes Handeln verlangt.</p> <p>Da die Entscheidungen zu den Anträgen Rechtscharakter hat, sollten Grundkenntnisse im Baumrecht mit den gängigsten Urteilen der Gerichte, das Nachbarrecht, Baurecht und BGB vorhanden sein.</p>	<p><u>Zu Punkt 5.8</u>                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
5.9		<p><b>Die Kommune muss den Privatgrundstücksbesitzern Vorbild sein.</b></p> <p>Eine Baumschutzsatzung verlangt einiges vom Bürger ab. Gleiches muss für die Stadt gelten. Die Akzeptanz für eine Baumschutzsatzung hängt in erheblichem Maß vom Umgang der Stadt mit ihrem eigenen Baumbestand sowie von entsprechenden Maßgaben bei der Baulanderschließung ab. Die Kommune hat für Erhalt und</p>	<p><u>Zu Punkt 5.9</u>                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Entwicklung einer angemessenen Durchgrünung ihrer Eigentumsflächen sowie der im Besitz anderer Organe der öffentlichen Hand befindlichen Flächen Sorge zu tragen. Behördlich abgesegneter 'Kahlschlag' im Zuge von Baulanderschließung oder Grundstücks-veränderungen steht der Stadt nicht gut zu Gesicht. ( Beispiel Platzumgestaltung Coppernikus Gymnasium). Wird ein im öffentlichen Raum stehender Baum aus Sicherheits- oder anderen Gründen als problematisch angesehen, hat die Gemeinde alle Möglichkeiten des Erhalts gewissenhaft zu prüfen und ihnen Vorrang vor einer Fällung zu geben ( wurde im Fall Coppernikus-Gymnasium nicht ausreichend vorgenommen).                      Der bisweilen lakonisch geäußerte Eindruck, dass eine Gemeinde es sich mit Baumfällungen leicht machen würde, weil sie sie sich quasi selbst genehmigen könne, darf sich nicht verfestigen. Er würde bei den Bürgern die Berechtigung der Baumschutzsatzung drastisch in</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.10	Frage stellen. Der Satzungsvollzug verlangt der Kommune profunde Kenntnisse und situationsbezogenes Handeln ab. Bei Erlass einer Baumschutzsatzung muss die Stadt Personal mit der erforderlichen Kompetenz zum Vollzug der Satzung stellen. Benötigt werden nicht nur gute Fachkenntnisse (Gehölkunde, Schadbildfeststellung, Gefahrenabschätzung), sondern auch die Fähigkeit zum Einschätzen der jeweils vorliegenden Situationen. Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sollte eine qualifizierende Ausbildung (Gartenbau, Landschaftspflege, Umwelttechnik, Biologie) vorweisen können bzw. zur Begutachtung und Entscheidungsfindung entsprechend fachkompetente Personen heranziehen. Da die Entscheidungen zu den Anträgen Rechtscharakter hat, sollten Grundkenntnisse im Baurecht mit den gängigsten Urteilen der Gerichte, das Nachbarrecht, Baurecht und BGB vorhanden sein. Eine große	Zu Punkt 5.10 Nach Beschluss einer Baumschutzsatzung wäre die Personalsituation zu prüfen.  Durch eine rechtskräftige Baumschutzsatzung ist nach erster Einschätzung mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einer Vollzeit-Stelle zu rechnen, ausgelöst durch die Bearbeitung der Antragsunterlagen (§ 8), die Erteilung von Ausnahmen (§ 6) und Befreiungen (§ 7) sowie die Prüfung von Ausgleich und Ersatz (§ 9).		X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Herausforderung besteht in der Vermittlung der Notwendigkeit des Baumschutzes beim Bürger. So ist es z. B. wichtig, fachlich kompetente Hilfe anzubieten, wenn Bäume erhalten bleiben sollen, der Eigentümer aber Pflegearbeiten durchführen möchte. Als es in Norderstedt noch eine Baumschutzsatzung gab, wurde von den Bürgern und Bauherren sehr häufig die Möglichkeit genutzt, umfangreich und kostenlos Beratung zu allen Fragen „rund um den Baum“ zu bekommen.</p> <p>Der Umgang mit dem Baumschutz verlangt Verwaltungshandeln auf gleich hohem Niveau, wie es in leistungsfähigen Verwaltungen für andere Sachbereiche als selbstverständlich vorausgesetzt wird! Diesem Anspruch müssen sich auch die politischen Selbstverwaltungsorgane beugen, die erfahrungsgemäß allzu oft aus parteipolitischem Opportunismus auf Verwaltungsentscheidungen Einfluss nehmen möchten.</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
5.11		<p><b>Ein Verzicht auf die Baumschutzsatzung hat gravierende negative Folgen</b>                      Nicht nur auf den gewachsenen Baumbestand hat der Verzicht auf eine Baumschutzsatzung negative Auswirkungen. Auch Neupflanzungen erfolgen insgesamt nur noch auf rein freiwilliger Basis. Gefällte Bäume werden nicht mehr gleichwertig ersetzt. Die Tendenz, kleinwüchsige und exotische Ziergehölze mit nur sehr eingeschränkter ökologischer Bedeutung neu zu pflanzen, verstärkt sich weiter. Außerdem sind auch alle bislang erbrachten Ersatzpflanzungen nicht mehr geschützt und dürfen gefällt werden.                      Die Stadt ist verpflichtet ihren Bürgern ein gesundes Umfeld zu schaffen und zu sichern( siehe Schutzzweck im §1 der Satzung), dazu ist eine Baumschutzsatzung unbedingt Voraussetzung</p>	<p><u>Zu Punkt 5.11</u>                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
6.1	<p>Einwendung Punkt 6,                      Schreiben vom                      16.04.2015</p>	<p>Die Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung halten wir als Bürger dieser Stadt für außerordentlich wichtig, da gerade in den letzten elf Jahren ohne entsprechenden Baumschutz eine</p>	<p><u>Zu Punkt 6.1</u>                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Vielzahl von ökologisch sehr bedeutenden Bäumen, insbesondere großen Laubbäumen, gerodet wurde, sei es wegen geringfügiger Beeinträchtigungen (anfallendes Herbstlaub, herabfallende Baumsamen, Schattenwurf oder Moosbildung im Kronentraufbereich) oder aufgrund von Neubebauung insbesondere in Wohngebieten, die nachverdichtet wurden, in einer auf Wachstum ausgerichteten Stadt. Meist wird bei Nachverdichtung bzw. Neubebauung eines Grundstücks der gesamte Baumbestand abgeholzt, also auch diejenigen Bäume, die weder im Bereich des geplanten Baukörpers noch auf den Abstandsflächen stehen. Außerdem lässt sich feststellen, dass Bäume im privaten Bereich auch gerade dort gerodet werden, wo Bestandsimmobilien veräußert und von neuen Eigentümern bezogen werden. Auch hier ist es für viele Neueigentümer häufig wichtiger und erstrebenswerter, einen pflegeleichten und unkomplizierten Garten ohne „lästige“ Bäume zu haben, als einen Garten, dessen</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
6.2		<p>Bäume und Sträucher Tieren Schutz, Nahrung und damit Lebensraum bieten.</p> <p>Eine Baumschutzsatzung hätte sicherlich viele der in den vergangenen Jahren gefällten Bäume erhalten und so ist es umso wichtiger, zügig eine neue Satzung zum Schutz der Bäume in dieser Stadt zu verabschieden, damit der durch die vielen zur Zeit stattfindenden Hausverkäufe mit anschließender Umgestaltung der Gärten und durch die zahlreichen Neubauten verursachte Baumschwund ein Ende findet. Begrüßenswert ist auch die in der geplanten Satzung festgeschriebene Verpflichtung zur Neuanpflanzung von einheimischen Bäumen, wenn eigentlich geschützte Bäume, aufgrund von</p> <p>Ausnahmeregelungen doch gefällt werden dürfen. Somit ist wenigstens gewährleistet, dass sich die Anzahl wertvoller Laubbäume nicht noch weiter verringert, auch wenn ein junger Baum mit einem Stammumfang von 16cm in 100cm Höhe den Verlust einer beispielsweise 50 Jahre alte Eiche</p>	<p>Zu Punkt 6.2                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
6.3		<p>mit einer riesigen Baumkrone und einem Stammumfang von ca. 150cm natürlich nicht wirklich kompensieren kann.</p> <p>An dieser Stelle bietet es sich an, kurz auf die Bedeutung von insbesondere größeren einheimischen Laubbäumen einzugehen. Diese sind eine wichtige Lebensgrundlage für zahlreiche Tiere. So leben auf einer Eiche mehr als 300 verschiedene Insektenarten, die wiederum insbesondere Vögeln und Fledermäusen als Nahrung dienen. Doch nicht nur für Tiere stellen Bäume die Lebensgrundlage dar, auch der Mensch braucht Bäume, da diese Kohlendioxid aufnehmen und lebenswichtigen Sauerstoff abgeben. Somit kommt ihnen auch -eine extrem wichtige Rolle im Kampf gegen den Klimawandel zu. Da sich Norderstedt eine nachhaltige Stadt nennt und dem Klimawandel durch Energieeinsparungen und die Förderung energetischer Sanierungen gezielt begegnen möchte, stünde es ihr sehr gut zu Gesicht, sich im Sinne der</p>	<p>Zu Punkt 6.3                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X



Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>propagierten Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes auch um den Schutz der Bäume als Kohlendioxidspeicher zu kümmern. Hinzu kommt, dass Bäume große Mengen an Feinstaub binden und damit zur Reinhaltung der Luft beitragen und gerade im Sommer das Stadtklima durch Schattenspendung und Verdunstung großer Mengen an Wasser deutlich verbessern. Es lässt sich also zusammenfassend feststellen, dass insbesondere größere Laubbäume einen immensen stadt- und landschaftsökologischen, einen lufthygienischen, aber auch einen psychologischen Nutzen und Wert haben, da sie mit ihrer Schönheit und Ästhetik zum Wohlbefinden der Menschen beitragen. Sie sind also durchaus als eine wichtige Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu bezeichnen und dienen dem Allgemeinwohl. Daher ist ihr Schutz von übergeordneter Bedeutung und private Interessen sind dem unterzuordnen.</p>					
6.4		<p>Abschließend möchten wir noch auf die Notwendigkeit der zügigen Wiedereinführung der</p>	<p><u>Zu Punkt 6.4</u>                      Die Wiedereinführung der Baumschutzsatzung ist eine politische</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Baumschutzsatzung hinweisen, um vorsorgliches Abholzen aus Angst vor einem zukünftigen Baumschutz zu verhindern. Daher wäre es sehr begrüßenswert, wenn die Baumschutzsatzung vor dem kommenden Winterhalbjahr verabschiedet und in Kraft treten würde.</p>	<p>Entscheidung und bedarf der Zustimmung der politischen Mehrheit. Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen.</p>				
6.5		<p>Eine Stadt, die sich der Nachhaltigkeit verschrieben hat, braucht einen effektiven Baumschutz und eine wachsende Stadt wie Norderstedt sollte sich insbesondere um der Erhalt aller größeren Bäume kümmern, damit die Lebensqualität ihrer Bürger und die Artenvielfalt erhalten bleiben. Eine Baumschutzsatzung dient zudem dazu, den zuvor beschriebenen Wert und Nutzen der Bäume ins Bewusstsein der Bürger zurückzurufen, denn vielfach scheint die Erkenntnis, dass Bäume Leben sind und Leben spenden, gar nicht vorhanden oder verloren gegangen zu sein. Anders ist es nicht zu erklären, dass in den vergangenen Jahren derart viele Bäume beschädigt, verunstaltet oder</p>	<p><u>Zu Punkt 6.5</u>                      Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Stadt Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Fachbereich Natur und Landschaft

Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 19 Abs. 2  
Landesnaturenschutzgesetz Schl.-H. (LNatSchG) - Stand: 07.12.2015

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		komplett gefällt wurden. Eine Baumschutzsatzung wird dieser Praxis ein Ende setzen, was aus unserer Sicht von elementarer Bedeutung ist.					

i.A.



Zacher / Sprenger



Frau Rimka z. Ktn.



Herr Bosse z. Ktn.